



46/31

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kanton Solothurn	
Amt für Raumplanung	
E	15. JULI 1985

VOM

9. Juli 1985

Nr. 1999

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare (Kanton Bern) hat zum Schutze ihrer Trinkwasserfassungen "Mürgelen" in Deitingen eine Schutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Das Bau-Departement wurde am 15. März 1984 vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern ersucht, um den Erlass dieser Schutzzone besorgt zu sein.

In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und § 2 GSV hat das Bau-Departement nach Anhörung der Gemeinde Deitingen den Schutzzonenplan und das Reglement in der Zeit vom 8. Juni bis 6. Juli 1984 öffentlich aufgelegt. Die Auflagen wurden im Amtsblatt und im Anzeiger publiziert. Gegen den Plan und das Reglement haben innert nützlicher Frist

die Einwohnergemeinde Deitingen
und die Bürgergemeinde Deitingen

Einsprache erhoben.

2. An der vom Bau-Departement durchgeführten Einspracheverhandlung konnten sich die Einsprecher und die Vertreter der Gemeinde Wangen a.A. in allen Einsprachepunkten einigen. Insbesondere erklärte die Gemeinde Wangen sich zugunsten des Landeigentümers (Bürgergemeinde Deitingen), damit einverstanden, dass der Waldweg bei der Trinkwasserfassung für den Forstverkehr benutzbar bleibt und dass örtliche Bürgerholzzwischenlager

in den Teilzonen S II und S III gestattet sind.

Daraufhin zogen die Einwohnergemeinde Deitingen und die Bürgergemeinde Deitingen ihre Einsprachen nach jeweiliger Behandlung im Rat am 22. April bzw. 3. Mai 1985 schriftlich zurück.

3. Der Plan vom 13. Juni 1985 und das Reglement vom 27. Juni 1985 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Der Schutzzonenplan und das Reglement können mit den erwähnten Ergänzungen genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einsprachen der Bürgergemeinde Deitingen und der Einwohnergemeinde Deitingen werden wegen Rückzug von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellfassungen "Mürgelen" in Deitingen werden genehmigt.
3. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
5. Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare hat die Verfahrens- und Publikationskosten, die Plananfertigungskosten und die Bewilligungsgebühr gemäss nachstehender Aufstellung zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten	Fr. 560.-- (Kto. 2000-431.00)		
Pläne	Fr. 387.-- (Kto. 2740-436.00)		
Publikation	<u>Fr. 138.--</u> (Kto. 2020-435.00)		
	<u>Fr. 1'085.--</u> (Staatskanzlei Nr. 181)	ES

zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) mit gen. Reglement und gen. Plan Ky/mm
- Bau-Departement (2)
- Kant. Amt für Raumplanung mit gen. Reglement und gen. Plan
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit gen. Plan und gen. Reglement,
als Auftrag
- Kantonales Labor, Kapuzinerstrasse, 4500 Solothurn
- Ammannamt der Einwohnergemeinde 4707 Deitingen mit gen. Plan und gen.
Reglement
- Ammannamt der Bürgergemeinde 4707 Deitingen,
- Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Rathausplatz 1,
3011 Bern, mit gen. Plan und gen. Reglement
- Einwohnergemeinde 4705 Wangen an der Aare, mit gen. Plan und gen.
Reglement, Einzahlungsschein

Amtsblatt: Publikation von Ziffer 2 des Dispositivs

